

Satzung
der Ortsgemeinde Streithausen
über den Schutz des Ortsbildes
vom 15. 01. 1988
(zuletzt geändert am 06. 12. 2000)

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert vom 27. 03. 1987 (GVBl. S. 64) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Ziff. 3 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28. 11. 1986 (GVBl. 1987, S. 48) die folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Schutz des Ortsbildes

- (1) Zum Schutz des Ortsbildes sind die nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke sowie Baulücken und sonstige unbebaute Grundstücke innerhalb der geschlossenen Ortslage ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Flächen sind so instand zu halten, dass sie nicht in einen verwahrlosten Zustand geraten. Zu diesem Zweck sind sie insbesondere von Abfall, sonstigem Unrat, Gerümpel und Unkraut freizuhalten.
- (3) Grünflächen sind regelmäßig abzumähen.
- (4) Hecken, Büsche und Bäume sind so zu beschneiden, dass keine Äste und Zweige auf Bürgersteige oder öffentliche Verkehrsflächen überhängen.

§ 2
Verantwortlicher Personenkreis

Die Verpflichtung nach § 1 obliegt dem Grundstückseigentümer, dem Nutzungsberechtigten oder sonstigen am Grundstück Berechtigten.

§ 3
Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 1 dieser Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 550,00 € geahndet werden (§ 24 Abs. 5 GemO).

Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung vom 02. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz von 05. 10. 1978 (BGBl. I S. 1645), in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Ordnungswidrigkeit nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 4 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Polizeiverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01. August 1981 (GVBl. S. 180).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Streithausen, den 15. 01. 1988

Leyendecker
Ortsbürgermeister

(Siegel)